

Satzung

der Stadt Moers für den Denkmalsbereich Nr. 1 Wall- und Grabenanlage gem. § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG).

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **19.10.1982** auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) und des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1980 (GV NW 1980 S. 226) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Erhaltung der historischen Wall- und Grabenanlage werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die historische Wall- und Grabenanlage. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist als Anlage durch Plan (Anlage 1) und Text (Anlage 2) dargestellt und beschrieben.

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung. Die Baudenkmäler im Denkmalsbereich sind in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführt. Der Denkmalsbereich erhält die Bezeichnung: „Denkmalsbereich Nr. 1 der Stadt Moers, Wall- und Grabenanlage“.

§ 2

Begründung

An die Unterschutzstellung des in § 1 bezeichneten Denkmalsbereiches besteht ein öffentliches Interesse, weil er für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung der Stadt Moers bedeutend ist. Für seine Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, volkskundliche und städtebauliche Gründe vor. Die Kontinuität und der Denkmalwert des Wallbereiches von Moers ist – trotz einschneidender Eingriffe insbesondere durch verkehrlich notwendige Maßnahmen – gewahrt und erlebbar. Die Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des überkommenen Erscheinungsbildes der Wallanlage dienen.

Vergleiche Anlage 4 zu dieser Satzung (Begründung des Landschaftsverbandes – Rheinisches Amt für Denkmalpflege).

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen der Genehmigungspflicht aus den in § 2 genannten Gründen. Dies gilt auch dann, wenn die bauliche Maßnahme unter § 1 der Freistellungsverordnung vom 05.09.1978 (GV NW S. 526) fällt.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalsbereiches vorgenommen werden.

§ 4

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Genehmigungspflicht des § 3 dieser Satzung verstößt.

§ 6

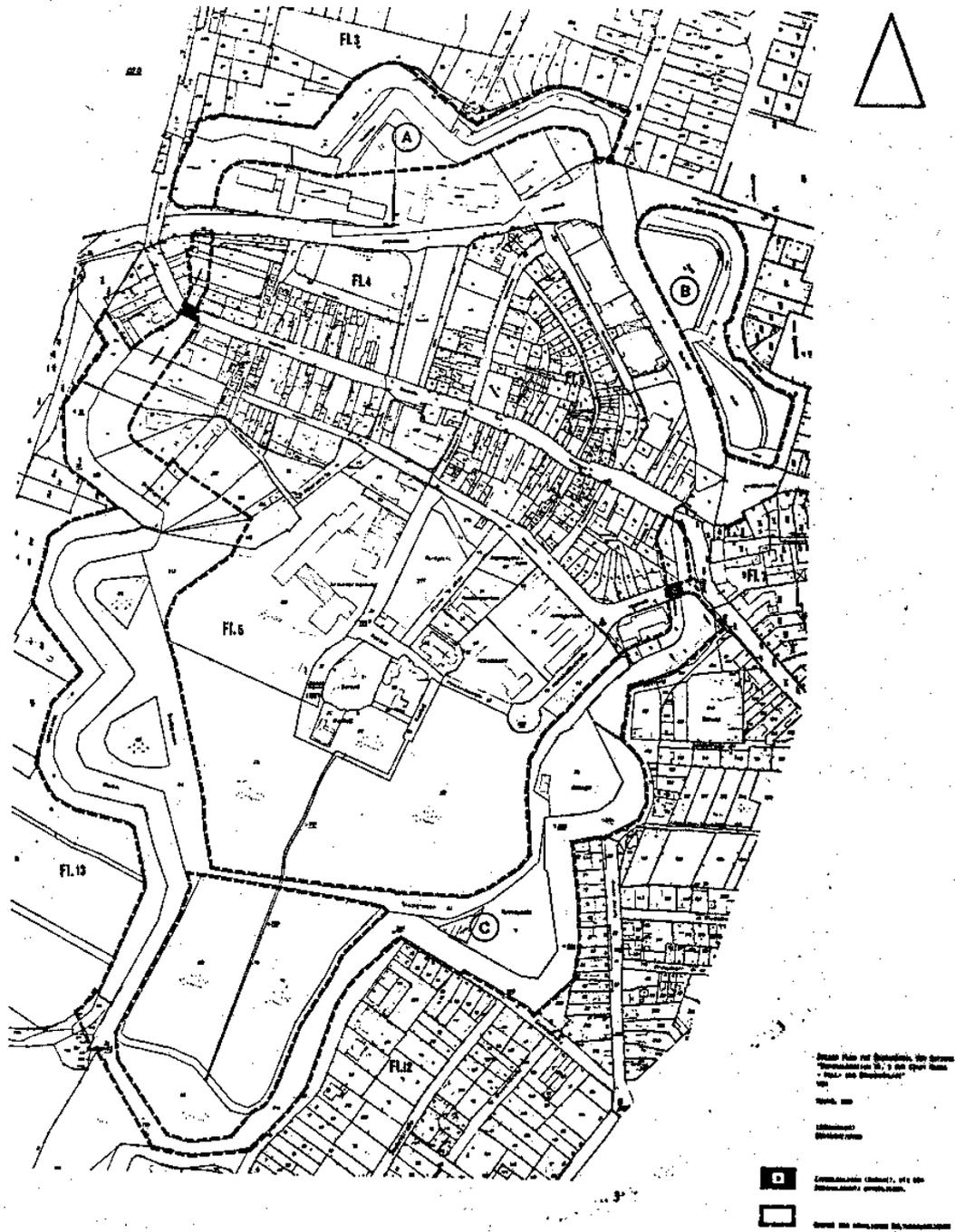
Inkrafttreten *)

Anlage 1

DENKMALBEREICH NR.1 DER STADT MOERS

WALL- UND GRABENANLAGE

GEMARKUNG MOERS, FLUR 4,5,6,7,12 und 13



Anlage 2

zur Satzung – Denkmalbereich Nr. 1 der Stadt Moers, Wall- und Grabenanlage –

Räumlicher Geltungsbereich

Teil (A)

Nordseite der Flurstücke 428 und 344, Ostseite der Flurstücke 344 und 348, Südseite der Flurstücke 348 und 3, West- und Südseite des Flurstücks 3 und deren geradlinige Verlängerung bis zur Südseite des Flurstücks 6, Süd-, Ost-, Süd- und Westseite des Flurstücks 427, Westseite des Flurstücks 428, Flur 4, Gemarkung Moers.

Teil (B)

West-, Nord-, Ost-, Süd- und Westseite des Flurstücks 321, Westseite des Flurstücks 322, Flur 6, Gemarkung Moers.

Teil (C)

Nordseite der Flurstücke 343 und 271, Flur 6, Gemarkung Moers, geradlinige Verlängerung der vorgenannten Flurstückseiten um 6 m, von diesem Punkt eine Parallele zur Ostseite der Flurstücke 343, 224 und 248, Flur 6, Gemarkung Moers, bis zur Südseite des Flurstücks 614, Flur 7, Gemarkung Moers, Verlängerung dieser Parallelen im Abstand von 8,5 m zu den Ostseiten der Flurstücke 343, 224 und 248, geradlinige Verlängerung von der Südseite des Flurstücks 248 bis zum Schnittpunkt mit dieser Parallelen, Ostseite des Flurstücks 249, Nord- und Ostseite des Flurstücks 269, Ost- und Südseite des Flurstücks 270, Süd- und Ostseite des Flurstücks 269, Flur 6, Gemarkung Moers.

Ost-, Süd- und Westseite des Flurstücks 275, Flur 5, Gemarkung Moers, Westseite der Flurstücke 259 und 258, deren geradlinige Verlängerung bis zur Westseite des Flurstücks 235, West- und Nordseite des Flurstücks 235, Flur 12, Gemarkung Moers, Westseite des Flurstücks 16, Flur 13, Gemarkung Moers, Westseite des Flurstücks 16, Flur 13, Gemarkung Moers. Westseite des Flurstücks 283, Flur 5, Gemarkung Moers. West- und Nordseite des Flurstücks 448, Westseite der Flurstücke 451 und 196, deren geradlinige Verlängerung bis zur Westseite des Flurstücks 28, Westseite der Flurstücke 28, 467, 449 und 414, Nord- und Westseite des Flurstücks 412, Westseite des Flurstücks 404, Nordseite des Flurstücks 403, Nordseite des Flurstücks 402 mit einer Strecke von 10 m, von diesem Punkt eine geradlinige Verbindung bis zur Nordostecke des Flurstücks 28, Ostseite des Flurstücks 28, geradlinige Verbindung bis zur Ostseite des Flurstücks 196, Ostseite des Flurstücks 196, Flur 4, Gemarkung Moers.

Geradlinige Verlängerung der Ostseite des Flurstücks 196, Flur 4, Gemarkung Moers bis zum Schnittpunkt mit der Nordseite des Flurstücks 1, von diesem Punkt eine Parallele zur Westseite der Flurstücke 1 und 2 bis zur Westseite des Flurstücks 4, West- und Nordseite des Flurstücks 4, eine Parallele zur Südseite des Flurstücks 5 von der Nordostecke des Flurstücks 4 bis zum Schnittpunkt mit der Nordseite des Flurstücks 285, von diesem Punkt eine geradlinige Verbindung bis zur Ostseite des Flurstücks 213, Ostseite der Flurstücke 213 und 64, Nordseite des Flurstücks 64, geradlinige Verlängerung bis zur Nordseite des Flurstücks 63, Nord- und Westseite des Flurstücks 63, Flur 5, Gemarkung Moers.

Westseite der Flurstücke 333, 335, 255, 256, 338, 249 und 248, deren geradlinige Verlängerung bis zur Westseite des Flurstücks 343, Westseite des Flurstücks 343, Flur 6, Gemarkung Moers.

Ausgenommen Flurstücke 68, 69 und 70 teilweise und 71, Flur 5, Gemarkung Moers.

Anlage 3

zur Satzung der Stadt Moers für den Denkmalsbereich Nr. 1 Wall- und Grabenanlage

- D 1 Brücke an der Haagstraße
- D 2 Brücke an der Neustraße

Anlage 4

Begründung der Festsetzung des Denkmalsbereiches

1597 kam die Stadt Moers unter die Herrschaft des Hauses Oranien. Seit 1601 wurde die Neubefestigung der Stadt nach niederländischem System durch Prinz Moritz von Naussau-Oranien intensiv betrieben. Dabei wurde das mittelalterliche Mauer-Turm-System durch die neue Bastionierung abgelöst und so umfaßt, daß Kastell, Altstadt und Neustadt mit einem Ring von Bollwerken, Ravelins und grüben zu einer großen Festungseinheit in einer fünfseitigen Regularform zusammengefaßt wurden, wobei das fünfte Bollwerk durch die ihrerseits mit fünf Bollwerken gesicherte Kastellschanze eingenommen wurde. Die Arbeiten an der Kastellschanze wurden von 1601 bis 1604 durchgeführt, während die Befestigung der Alt- und Neustadt erst 1611 begonnen wurde und erst 1620 ihren Abschluß fand.

Durch diese Neubefestigung entstanden insbesondere in der Neustadt erhebliche Erweiterungen im Stadtgrundriß. Die im 17. Jh. entstandenen Baublöcke lehnten sich also eng an das oranische Befestigungssystem an und bildeten mit diesem eine sinnfällige Einheit.

Im späten 18. Jh. erfuhr die historische Einheit von Wallanlagen und Bebauungssubstanz nach der durch Friedrich den Großen 1763/64 veranlaßten Schließung der Festungswerke eine Neuinterpretation. Der innere Wallring mit den Bollwerken wurde weitgehend abgetragen und die Gräben zugeschüttet, so daß die Trennung zwischen Kastell, Altstadt und Neustadt entfielen und wichtige öffentliche Plätze wie z.B. der Neumarkt und Kastellplatz entstehen konnten.

Dank einer Intervention des Magistrats – vor allem aus Sorge um den Schutz der Stadt Moers vor Rheinhochwassern – blieben jedoch die äußeren Wallanlagen erhalten und wurden landschaftlich umgestaltet. Noch Ende des Jahrhundert fand eine erhebliche Verbreiterung und Erhöhung der Dammkrone aus Gründen des Hochwasserschutzes statt.

Im Bereich der Alt- und Neustadt legte sich ein Ring von Privatgärten, die sich in der aufgefüllten ehemaligen Grabenzone bis zum schmalen verbliebenen Stadtgraben erstrecken, und gemeinsam mit dem Kranz der Alleebäume des äußeren Walles und dem Kastellbereich angelegten Schloßpark einen der stimmungsvollsten Landschaftswinkel im Niederrhein bildeten.

gez. Friedrich
Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Amt
für Denkmalpflege

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Moers vom 19.10.1982 beschlossene Satzung der Stadt Moers für den Denkmalbereich Nr. 1 Wall- und Grabenanlage wird gem. §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) genehmigt.

Wesel, den 6. Dezember 1982

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Kutsch
Kreisdirektor

Die Satzung der Stadt Moers für den Denkmalbereich Nr. 1 (Wall- und Grabenanlage) liegt ab 5. Januar 1983 während der Dienststunden ständig im Stadtplanungsamt Moers, Verwaltungsgebäude Uffort, Rheinberger Straße 196, Zimmer 13, zu jedermanns Einsicht aus.

(...)

Bekanntmachungsanordnung

(...)

*) Anmerkung:

Die Satzung tritt am 05.01.1983 in Kraft.

s. Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.1983